

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**  
Postfach 10 13 42  
70012 Stuttgart

**DIAKONISCHES WERK DER EVANG. KIRCHE  
IN WÜRTTEMBERG E.V.**  
Postfach 10 11 51  
70010 Stuttgart

Stuttgart, 30. September 2008

AZ 15.40 Nr. 30/8.4

An die  
Evang. Dekanatämter, Kirchenbezirke,  
Kirchl. Verwaltungsstellen, Kreisdiakonieverbände,  
Vorsitzenden der Diakonischen Bezirksausschüsse  
Geschäftsführer/innen der Diakonischen Bezirksstellen  
Vorsitzenden der Kreisdiakonieausschüsse

---

**Zuständigkeiten der Diakonischen Bezirksausschüsse,  
Gestaltung der Haushaltspläne der Kirchenbezirke**  
Rundschreiben AZ 15.40 Nr. 17/5.1 vom 10. Oktober 1995

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren haben viele Kirchenbezirke von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Verantwortung für ihre diakonischen Aufgaben an einen Kreisdiakonieverband zu übertragen.

Dort, wo die Arbeit in der Trägerschaft des Kirchenbezirks verblieben ist, sieht die Diakonische Bezirksordnung vom 14. Dezember 2004 nach wie vor eine weitgehende Wahrnehmung der Verantwortung für die diakonische Arbeit durch den Diakonischen Bezirksausschuss vor. Dies schließt auch die Verantwortung für die finanziellen Belange der diakonischen Arbeit im Kirchenbezirk mit ein.

Über die nach der Diakonischen Bezirksordnung verpflichtend vorgesehenen Zuständigkeiten hinaus wird empfohlen, von den Möglichkeiten der weitergehenden Übertragung von Verantwortung auf den DBA Gebrauch zu machen, um die Kirchenbezirksausschüsse für deren zentrale Aufgaben zu entlasten.

Hier soll auf die Gestaltungsmöglichkeiten für die Kirchenbezirke bei eigener Durchführung der Arbeit hingewiesen werden.

Das am 27. November 2003 beschlossene Kirchliche Gesetz über Planung kirchlicher Arbeit, Finanzmanagement und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Haushaltsordnung), zuletzt geändert am 25. Oktober 2007, Abl. 62 S. 607, sieht im Rahmen der Umstellung auf das neue System nach § 49 Abs. 3 eine Vereinheitlichung des Rechnungswesens vor, mit der Verpflichtung, das vom Evang. Oberkirchenrat vorgegebene Finanzwesenprogramm Navision-K anzuwenden.

Dies bedeutet, dass innerhalb eines abgegrenzten Arbeitsbereichs wie der einer Diakonischen Bezirksstelle eines Kirchenbezirks bzw. eines Kreisdiakonieverbandes keine unterschiedlichen Finanzwesenprogramme eingesetzt werden können, sondern grundsätzlich das Programm Navision-K zu verwenden ist.

Bei der Gestaltung der Verantwortungsstrukturen für die diakonische Arbeit im Kirchenbezirk und ihrer Darstellung im Rechnungswesen empfehlen wir folgende Punkte zu berücksichtigen und ggf. die Beratung des Diakonischen Werks Württemberg in Anspruch zu nehmen. Bezüglich der Gestaltung des Rechnungswesens nehmen Sie bitte mit dem Projekt Wirtschaftliches Handeln bis 31.07.2009, danach mit dem Dezernat 7 im Evang. Oberkirchenrat Kontakt auf.

## **I. Diakonische Arbeit in Trägerschaft eines Kirchenbezirks**

### **Aufgabenbereich der Diakonischen Bezirksausschüsse bei der Haushaltsbewirtschaftung:**

1. Der Diakonische Bezirksausschuss hat die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushaltsplan der Diakonischen Bezirksstelle oder über die für die diakonische Arbeit im Haushaltsplan des Kirchenbezirks eingestellten Mittel (§ 4 Abs. 1 Buchstabe f DBO) jeweils einschließlich der Stellenbewirtschaftung nach § 4 Abs. 1 Buchst. c).
2. Der Diakonische Bezirksausschuss hat nach § 4 Abs. 1 Buchst. e) der Diakonischen Bezirksordnung die Aufgabe den Sonderhaushaltsplan der Diakonischen Bezirksstelle zu entwerfen und entsprechende Vorschläge zum Plan für die kirchliche Arbeit des Kirchenbezirks zu machen.
3. Die Einrichtung eines Sonderhaushalts (incl. aller Personal- und Sachkosten, Rücklagen) nach § 29 Abs. 1 Haushaltsordnung ist als Regelstruktur für diesen diakonischen Aufgabenbereich eines Kirchenbezirks vorgesehen.

Dabei kann der Diakonische Bezirksausschuss nur im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans des Kirchenbezirks entscheiden, den die Bezirkssynode beschließt. Dieser gibt neben anderen Grundsatzbeschlüssen den Handlungsrahmen für die Bezirksdiakonie vor.

Im Plan für die kirchliche Arbeit des Kirchenbezirks wird nach § 4 Abs. 1 Buchst. e) der Diakonischen Bezirksordnung der Aufgabenbereich der Diakonischen Bezirksstelle und die damit verbundenen finanziellen Aktivitäten entsprechend der Bestimmungen der HHO vollständig abgebildet.

Im Plan für die kirchliche Arbeit des Kirchenbezirks wird nur noch der Zuweisungsbetrag an den Sonderhaushalt der Diakonischen Bezirksstelle ausgewiesen.

Die Darstellung im Sonderhaushaltsplan unterscheidet sich von der besonderen Ausweisung der Mittel für die Diakonische Bezirksstelle im Haushaltsplan des Kirchenbezirks wesentlich durch eine bessere Übersichtlichkeit.

Auch der Sonderhaushalt einer Diakonischen Bezirksstelle (incl. aller Personal- und Sachkosten, Rücklagen) wird vom KBA bezüglich der Zuführung an den Sonderhaushalt koordiniert und von der Bezirkssynode beschlossen und bleibt als Anlage zum Haupthaushalt des Kirchenbezirks (§ 30 Haushaltsordnung) der Öffentlichkeit zugänglich.

Zu überlegen ist, ob der Kostenanteil der kirchlichen Verwaltung (Personal- und Sachkosten), der auf die Diakonische Bezirksstelle entfällt, als interne Verrechnung zwischen Sonderhaushalt und allgemeinem Haushalt ausgewiesen wird. Dies kann zu größerer Transparenz und unter Umständen zu einer besseren Verhandlungsposition mit Kostenträgern führen.

4. Die Kirchenbezirkssynode kann innerhalb des Haupt- oder eines Sonderhaushaltsplans folgende Regelungen treffen:
  - Sie kann die gegenseitige Deckungsfähigkeit von bestimmten Sach- und Personalkostenansätzen erklären. Damit kann der Diakonische Bezirksausschuss Einsparungen aus einer Haushaltsstelle für Ausgaben bei einer anderen verwenden, also Geld, das für eine Aufgabe nicht benötigt wird, für deckungsfähige andere Aufgaben verwenden, wenn dort keine Mittel mehr vorhanden sind.
  - Es kann die unechte Deckungsfähigkeit für Mehreinnahmen erklärt werden. Damit können nicht im Haushaltsplan vorgesehene Mehreinnahmen (Spenden oder andere Zuweisungen) im selben Haushaltsjahr ausgegeben werden. Solche Mehrausgaben können der Höhe nach begrenzt werden. Ebenso kann bestimmt werden, dass noch weiter eingehende Spendenmittel einer Rücklage für die Diakonie zugeführt werden.
  - Die Bezirkssynode kann die Übertragbarkeit von Erübrigungen bei bestimmten Haushaltsstellen auf das nächste Haushaltsjahr festlegen.
  - Weiter kann die Bezirkssynode Beschluss fassen über die Zuführung der Erträge des Vermögens und der Rücklagen für diakonische Zwecke zum Sonderhaushalt oder Verwaltungsplan. Die Erträge von rechtlich unselbständigen diakonischen Stiftungen sind ebenfalls als (zweckbestimmte) Einnahmen zu veranschlagen.
  - Die Bezirkssynode kann für den Diakonischen Bezirksausschuss die Arbeit berechenbarer machen und damit erleichtern, wenn sie die Entwicklung der Aufwendungen für Diakonie in der mittelfristigen Finanzplanung und in den Haushaltserläuterungen zu den einzelnen Planansätzen für die kommenden Jahre in Aussicht nimmt.
5. Es wird vorgeschlagen, die vom Diakonischen Bezirksausschuss erlassene Geschäftsordnung und die geübte Praxis daraufhin zu überprüfen, ob die Geschäftsverteilung, die Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis, Anweisungsbefugnis und Kassenvollmacht der DBS (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b) DBO) diesen Erfordernissen entsprechen.

Bezüglich der bislang als Teilhaushalt oder auch als Sonderhaushalt bezeichneten abgegrenzten und teilweise nach kaufmännischen Grundsätzen gebuchten Rechenwerke, die nicht alle Erträge und Aufwendungen einer Diakonischen Bezirksstelle, sondern z.B. nur den Nothilfebereich und das Spendenwesen beinhaltet haben, ist für eine Integration in ein einheitliches Gesamtrechenwerk zu sorgen.

Auch hier empfiehlt sich eine Überprüfung der Ausführungspraxis (Abläufe) des Rechnungswesens und die Klärung der Aufgabenübertragung einschließlich der Arbeitsteilung zwischen Kirchenbezirkskasse und Verwaltungsmitarbeitenden in der DBS, ggf. über Vorschüsse oder Zahlstellen.

## **II. Zusammenarbeit zwischen Kirchenbezirksausschuss, Diakonischem Bezirksausschuss und Kirchenbezirksrechner**

1. Der Kirchenbezirksausschuss hat im Bereich der diakonischen Arbeit jedenfalls folgende Aufgaben:

Aufstellung eines ausgeglichenen Haushaltsentwurfs für den Kirchenbezirk

- Die Zustimmung zur Verwendung der für die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle gebildeten Rücklagen einschließlich der Personalkostenrücklagen (§ 4 Abs. 1 Buchstabe f Diakonische Bezirksordnung) hat sich insoweit erledigt, als eine Entnahme ohnehin nur über eine Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgen darf. Soweit über- oder außerplanmäßige Ausgaben durch zusätzliche Entnahmen gedeckt werden sollen, bedürfen diese der Genehmigung durch den KBA.
  - Mitentscheidung bei der Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers der Diakonischen Bezirksstelle (§ 5 Abs. 1 der Diakonischen Bezirksordnung).
  - Entscheidungen über die notwendigen Maßnahmen zur Konsolidierung des laufenden Kirchenbezirkshaushalts, die nicht schon im Haushaltsplanbeschluss vorgesehen sind als Notmaßnahme bei einer erheblichen Haushaltsunterdeckung. (Eine solche Maßnahme muss der nächsten Bezirkssynode unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt werden.)
2. Die Zusammenfassung aller Ausgaben des Kirchenbezirks für die diakonische Arbeit in einem Sonderhaushaltsplan oder innerhalb des Haushaltsplans des Kirchenbezirks macht es notwendig, dass auch dann, wenn bei der Diakonischen Bezirksstelle für Sachkosten- und Nothilfemaßnahmen Vorbücher geführt werden (bisher Nebenrechnung), nach der Haushaltsordnung verfahren wird.
  3. Bei Aufstellung eines Sonderhaushalts ist auch eine Sonderrechnung zu führen, was i. d. R. durch den Kirchenbezirksrechner oder eine ihm verantwortliche Person erfolgt. Ein Sonderhaushalt muss alle Erträge und Aufwendungen einschließlich der Personalkosten umfassen. Eine Pflicht zur Führung einer Sonderkasse besteht jedoch nicht.
  4. Für Nothilfemaßnahmen und bestimmte Einrichtungen (z. B. Tafelläden) und evtl. für bestimmte Sachkosten ist auch zu überlegen, ob nicht Vorbücher und eine Vorschusskasse oder eine Zahlstelle geführt werden, wenn kein Sonderhaushalt geführt wird. Die Entscheidung liegt beim Kirchenbezirksausschuss, evtl. im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses der Bezirkssynode.

5. Es kann überlegt werden, die Anordnungsbefugnis in dem Bereich, in dem der Diakonische Bezirksausschuss bewirtschaftungsbefugt ist (evtl. teilweise Ordnungsbefugnis gem. § 4 Abs. 1 b) der Diakonischen Bezirksordnung), dessen Vorsitzenden zu übertragen und die Bewirtschaftungsbefugnis und Anordnung mit einer Begrenzung auch an Mitarbeitende der Diakonischen Bezirksstelle zu übertragen.

### **III. Diakonische Arbeit in Trägerschaft eines Kreisdiakonieverbands**

Es gelten auch hier die Regelungen der Haushaltsordnung und der Diakonischen Bezirksordnung (insbesondere § 9 ff) sowie die Regelungen in den Verbandssatzungen.

Im Unterschied zur Diakonischen Bezirksstelle mit einem Sonderhaushalt innerhalb des Kirchenbezirkshaushaltes ist der Kreisdiakonieverband ein eigenständiger Rechtsträger mit einem eigenen Plan für die kirchliche Arbeit.

Im Übrigen können die oben dargestellten Haushaltsinstrumente entsprechend angewandt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Evang. Oberkirchenrat

In Vertretung

Pfisterer  
Oberkirchenrat

Diakonisches Werk der evang. Kirche  
in Württemberg e.V.

Beck  
Oberkirchenrat